



Gemeinde Puch bei Weiz
Bezirk Weiz, Stmk.
8182 Puch bei Weiz 100
Tel.Nr.: 03177-2222
Fax-Nr.: 03177-2222-16
www.puch-weiz.gv.at
gde@puch-weiz.gv.at

Puch bei Weiz, 07.11.2022

GZ: 452/1971-19

Gegenstand: Feststellungsverfahren / Benützungsbewilligung
Geänderte Bauausführung und nachträglicher DG Ausbau

Kundmachung und Ladung

zur Feststellung / Benützungsbewilligung

Mit der Eingabe vom 07.10.2022 hat Herr

Wiesenhofer Rudolf, Puch 117, 8182 Puch bei Weiz

gemäß §40 und § 38 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995 idgF um Feststellung der Rechtmäßigkeit für die **Geänderte Bauausführung und nachträglicher DG Ausbau** auf dem Grundstück(en) Nr.: **715/1, KG 68253 Puch, EZ: 155** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 idgF sowie §40 Abs. 3 und § 38 Abs. 5 Stmk. BauG idgF. die Verhandlung und der Ortsaugenschein für

Donnerstag, den 24.11.2022 mit Zusammentritt an Ort und Stelle in
Puch 117, um 09:00 Uhr angeordnet.

Verhandlungsleiterin: Bgmln. Gerlinde Schneider

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG idgF behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung während der Amtsstunden (täglich von Montag bis Freitag jeweils von 8 bis 12 Uhr und Freitags von 14 bis 17 Uhr) im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.